# S 5 KR 413/13

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Kassel |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Gerichtsbescheid |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 5 KR 413/13 |
| Datum | 12.04.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 8 KR 264/18 |
| Datum | 17.01.2019 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 02.05.2019 |

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger begehrt von dieser die Erstattung der Kosten krankengymnastischer Behandlungen des Sport- und physiotherapeutischen Instituts der Sportschule A-Stadt im Zeitraum vom 15.12.2009 bis zum 24.11.2015.

Der KlÃ¤ger liegt schon seit lÃ¤ngerem im Streit mit der Beklagten Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r gesundheitsfÃ¶rdernde MaÃnahmen im konkreten Fall hier bezÃ¼glich privat verordneter Physiotherapie bzw. sporttherapeutischer Einzel-Krankengymnastik. Laut Aktenlage gab es offensichtlich im Rahmen von zwei Einzelfallentscheidungen im Jahr 2008 und 2009 jeweils hierfÃ¼r eine Erstattung von 155 EUR. In der Vergangenheit beantragte er sodann erneut die KostenÃ¼bernahme, wobei laut Widerspruchsbescheid die letzte beantragte KostenÃ¼bernahme vom Widerspruchsausschuss mit Bescheid vom 24.9.2010 zurÃ¼ckgewiesen worden war, wobei nicht ersichtlich ist, dass der KlÃ¤ger hierfÃ¼r

ein Klageverfahren angestrengt hat.

Er wandte sich sodann mit einem Schreiben vom 28.7.2012 unter Vorlage von verschiedenen Attesten erneut an die Beklagte und stellte einen Folgeantrag und beantragte die Ãbernahme eines Kostenanteils von 195 EUR pro Quartal bzw. 19,95 EUR pro therapeutischer Einzelkrankengymnastik ab dem 17.11.2009 bis zum 30.7.2012. Zum Nachweis legte er unter anderem eine BestÃ¤tigung des Sport- und physiotherapeutischen Instituts der Sporthochschule A-Stadt vom 30.7.2012 vor, in der dem KlÃ¤ger bescheinigt wurde, dass er sich regelmÃ¤Ãig in physiotherapeutischer Behandlung in der oben genannten Praxis befinde. Neben den von den behandelnden Ãrzten verordneten physiotherapeutischen MaÃnahmen, welche Ã¼ber Kassenrezepte abgerechnet wÃ¼rden, erhielte der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig aufgrund der Vorlage von privaten freiverordneten Rezepten zusÃ¤tzliche Behandlungen. Diese Behandlungen bezÃ¶gen sich auf die besondere Problematik der WirbelsÃ¤ule, speziell der HalswirbelsÃ¤ule sowie zum anderen auf den kritischen Zustand des Herz-Kreislauf-Systems. Ziel sei, eine Verbesserung des Allgemeinzustandes zu erreichen und die Erhaltung der Teilhabe zu sichern. Die Kombination konservativer MaÃnahmen sei fÃ¼r den KlÃ¤ger sinnvoll, da die Teilnahme an einer Reha-Sport-Gruppe als nicht umsetzbar eingeschÃ¤tzt wÃ¼rde. Die Beklagte holte ein Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen ein, welches am 15.10.2012 erstattet wurde. Zusammenfassend konnte der Gutachter privat erbrachte Physiotherapie im Wege der KostenÃ¼bernahme nicht empfehlen. Training in einem Sportstudio sei keine Therapieleistung im Sinne einer Heilmitteltherapie. Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass bei dem KlÃ¤ger eine posttraumatische HalswirbelsÃ¤ulen-Dysfunktion seit einem Verkehrsunfall im Dezember 1995 bestehe. Es werde empfohlen, sporttherapeutische Einzel-Krankengymnastik anzuwenden. Des Weiteren lÃ¤gen ein internistisches Attest und ein neurochirurgischer Kurzarztbericht vor. Die krankengymnastische Behandlung der orthopÃ¤dischen WirbelsÃ¤ulenproblematik sei nach Auffassung des Arztes des medizinischen Dienstes im Rahmen der Heilmitteltherapie in einem ausreichenden Umfang mÃ¶glich. ZusÃ¤tzlich sei ein sporttherapeutisches Herz-Kreislauf-Training im Rahmen von Rehasport, hier einer koronaren Herzsportgruppe, mÃ¶glich. Die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r selbstfinanzierte zusÃ¤tzliche Krankengymnastik/Training sei aus sozialmedizinischer Sicht nicht zu empfehlen.

Daraufhin lehnte die Beklagte unter Bezugnahme auf dieses Gutachten mit Bescheid vom 22.10.2012 den Folgeantrag ab. Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und lieÃ durch den damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 25.2.2013 mitteilen, dass weitere Erkrankungen bestehen, welche durch Atteste nachgewiesen wurden. Zur Vorlage gelangten Atteste vom 21.11. 2008 und vom 6.2.1998. Erneut schaltete die Beklagte daraufhin den medizinischen Dienst ein. Der Gutachter kam in seiner ergÃ¤nzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 5.4.2013 zu der EinschÃ¤tzung, dass fÃ¼r die dort attestierten Empfehlungen und Erkrankungen Heilmitteltherapien gemÃ¤Ã den Richtlinien und EigenÃ¼bungen ausreichend seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2013 wies die Beklagte den Widerspruch

zurÃ¼ck. In der Zusammenfassung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass Versicherte unter anderem einen Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln hÃ¤tten, soweit sie nicht nach Â§ 34 SGB V ausgeschlossen seien und zudem gemÃ¤Ã Â§ 20 SGB V Leistungen zur primÃ¤ren PrÃ¤vention erhalten kÃ¶nnten. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnten gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB V ergÃ¤nzende Leistungen erbracht werden, sofern es sich um Leistungen zur Rehabilitation handele, die unter BerÃ¼cksichtigung der Art und Schwere der Behinderung erforderlich sein, um ein Rehabilitationsziel zu erreichen oder zu sichern. Nach den Stellungnahmen des medizinischen Dienstes der Krankenkasse handele es sich bei dem durchgefÃ¼hrten Fitnesstraining um eine dem Eigenverantwortungsbereich zuzuordnende MaÃnahme. Alternativ stÃ¼nden Heilmitteltherapien nach den Richtlinien und auch Reha-Sport zur VerfÃ¼gung. Solche MaÃnahmen wÃ¼rden bei dem KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich regelmÃ¤Ãig auf Kassenrezept verordnet und durchgefÃ¼hrt. Ãber die in den Jahren 2008 und 2009 getroffenen Einzelfallentscheidungen hinaus sei es der Beklagten nicht mÃ¶glich weitere Leistungen, die auf Privatrezept verordnet seien, zu Ã¼bernehmen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 13.11.2013 Klage erhoben, welche erstmals von dem damaligen BevollmÃ¤chtigten nach Betreibensaufforderung mit Schreiben vom 23.10.2014 begrÃ¼ndet wurde. Der KlÃ¤ger beantragte damals die Kosten fÃ¼r Physiotherapie und therapeutische Einzel-Krankengymnastik zu Ã¼bernehmen, hilfsweise einen Kostenzuschuss zu gewÃ¤hren. Das Klageverfahren werde auf ausdrÃ¼cklichen Wunsch des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt. Dieser habe seit Jahren versucht entsprechende UnterstÃ¼tzung bei der Krankenkasse zu erhalten. Abgesehen von zwei Einzelfallentscheidungen im Jahr 2008 und 2009 seien ihm keine weiteren Leistungen gewÃ¤hrt worden. Zur Verhinderung von schweren BlockierungsschÃ¤den der gesamten WirbelsÃ¤ule und zur weiteren StÃ¤rkung seiner zweifellos eingeschrÃ¤nkten Teilhabe sei eine therapeutische Gruppentherapie medizinisch unverantwortlich und folgenschwer verletzungsgefÃ¤hrdend. Deshalb benÃ¶tige er aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes eine Einzeltherapie in Form von Krankengymnastik auf einer Krankengymnastikliege. Im Juni 2012 habe sich der Zustand infolge einer Herzerkrankung und der Unfallfolgen weiter verschlechtert. Zum Nachweis legte er zahlreiche Unterlagen vor.

Die Beklagte wandte im Wesentlichen zunÃ¤chst ein, dass der Beschaffungsweg nicht eingehalten sein dÃ¼rfte. Der Antrag des KlÃ¤gers datiere vom 28.7.2012, dem Gesamtzusammenhang sei jedoch zu entnehmen, dass die Behandlungen bereits durchgefÃ¼hrt sein und die Kosten entstanden seien. Es entziehe sich auch der Kenntnis der Beklagten, ob Rechnungen bezahlt worden seien. AuÃerdem begehre der KlÃ¤ger die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r privat verordnete Physiotherapie bzw. Einzel-Krankengymnastik. HierfÃ¼r bestehe keine Rechtsgrundlage. Auch seien die Voraussetzungen von Â§ 20 SGB V nicht erfÃ¼llt, denn hier handele es sich um ein zeitlich begrenztes Angebot mit dem Ziel, die gelernten Ãbungen in den Alltagsablauf zu Ã¼bertragen. AuÃerdem handele es sich hierbei im Wesentlichen um Kurse in Gruppenform. Einzel-Krankengymnastik falle nicht darunter. Auch die Â§Â§ 43 ff. SGB V seien nicht einschlÃ¤gig, denn hier handele es sich um ergÃ¤nzende Leistungen zur Rehabilitation, insbesondere um

Rehabilitationssport in Gruppen. Der Antrag des KlÃ¤gers sei ohne Rechtsgrundlage.

Auf Aufforderung des Gerichts zur Eingrenzung des Streitgegenstandes lieÃ der KlÃ¤ger nach mehrfachen Aufforderungen sodann im April 2015 mitteilen, dass er mehrfach in der Vergangenheit AntrÃ¤ge gestellt habe, die abgelehnt worden seien. Er habe sich nunmehr entschlossen, den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid und Widerspruchsbescheid zum Klageverfahren zu fÃ¼hren, um eine Entscheidung des Gerichtes herbeizufÃ¼hren. FÃ¼r den Streitzeitraum seien die Rechnungen vom 20.8.2012 12.11.2012 und 10.6.2013 Ã¼ber BehandlungszeitrÃ¤ume vom 2.7.2012 bis einschlieÃlich 10.6.2013 streitgegenstÃ¤ndlich, wobei jede Rechnung einen Streitwert von 195 EUR habe.

In einem weiteren Schreiben vom 22.9.2015 bezog sich der damalige BevollmÃ¤chtigte auf ein selbst verfasstes Schreiben des KlÃ¤gers, welches er zum Klageverfahren reichte. Hierin fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass er rÃ¼ckwirkend ab Januar 2010 und zukÃ¼nftig die in Anspruch genommenen Leistungen begehre. StreitgegenstÃ¤ndlich seien Rechnungen von Januar 2010 bis zum 20.8.2014 im Umfang von 3510 EUR aus in der Vergangenheit von der Beklagten abgelehnten AntrÃ¤gen. Er bezieht sich hierbei auf eine Aufstellung vom 3.8.2015 (Bl. 76 Gerichtsakte). In der Folge stellte nach Hinweis des Gerichts der BevollmÃ¤chtigte doch wiederum klar, dass es sich lediglich um die 3 Rechnungen vom 20.8.2012, 12.11.2012 und 10.6.2013 in HÃ¶he von jeweils 195 EUR fÃ¼r die Krankengymnastik handle.

In der Folge kÃ¼ndigte der KlÃ¤ger das Mandat des VdK und es meldete sich mit Schreiben vom 18.2.2016 der jetzige BevollmÃ¤chtigte, der die Klage ergÃ¤nzend wie folgt begrÃ¼ndete: Der KlÃ¤ger begehre Leistungen fÃ¼r die Erstattung von diversen Rechnungen des Institutes der Sportschule A-Stadt, das fÃ¼r den KlÃ¤ger seit dem Jahr 2009 Ã¤rztlich verordnete Einzel-Krankengymnastik erbringe. Hintergrund sei ein im Jahr 1995 erlittener Auffahrunfall, der zu einem Schleudertrauma gefÃ¼hrt hatte. Des Weiteren gebe es einen Unfall, bei dem der KlÃ¤ger gestÃ¼rzt sei im Juni 2012. DarÃ¼ber hinaus leide der KlÃ¤ger an diversen Herz- und Kreislauferkrankungen. Diese erforderten die DurchfÃ¼hrung einer regelmÃ¤Ãigen Herzkreislaufsportart in der Einzelbehandlung. Aus allen Attesten, welche der KlÃ¤ger nochmals ergÃ¤nzend vorlegte, ergebe sich, dass Einzel-Krankengymnastik dringend erforderlich sei. Bei der Sportschule in A-Stadt handele es sich nicht um ein Fitnessstudio, sondern um ein zugelassenes physiotherapeutische Institut. EigenstÃ¤ndige Ãbungen an GerÃ¤ten oder freies Training seien dem KlÃ¤ger aufgrund seiner schweren Erkrankung nicht zumutbar, insbesondere aufgrund der erheblichen Herzinsuffizienz und der koronaren Herzerkrankung. In der Anlage zu Bl. 92 Gerichtsakte legte der KlÃ¤ger Rechnungen seit dem Jahr 2009 vor. Seit dem Jahr 2009 habe der KlÃ¤ger immer wieder AntrÃ¤ge bei der Beklagten gestellt und jeweils Ablehnungsschreiben erhalten. Der KlÃ¤ger habe in der Anlage K 12 die verschiedenen Ablehnungsbescheide aufgefÃ¼hrt, der letzte datiere vom 7.3.2012. Die Rechnungen vom 20.8.2012 12.11.2012 vom 10.6.2013 betrÃ¤fen den streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheid und den Klageantrag zu 1.

Der KlÃ¤ger beantragt,
1. den Bescheid der Beklagten vom 22.10.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r Leistungen des Sport- und physiotherapeutischen Instituts der Sportschule A-Stadt fÃ¼r jeweils zehn Krankengymnastikbehandlungen zu 19,50 EUR gemÃ¤Ã Rechnungen vom 20.8.2012, 12.11.2012 sowie 10.06.2013 jeweils in HÃ¶he von 195,00 EUR (Gesamt: 585,00 EUR) zu erstatten;

2. darÃ¼ber hinaus die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r Leistungen des Sport- und physiotherapeutischen Instituts der Sportschule A-Stadt fÃ¼r jeweils zehn Krankengymnastikbehandlungen zu 19,50 EUR gemÃ¤Ã Rechnungen vom 15.12.2009, 22.01.2010, 21.07.2010, 12.10.2010, 31.12.2010, 11.04.2011, 11.07.2011, 24.10.2011, 16.01.2012, 02.04.2012, 28.06.2012, 18.03.2013, 20.08.2014, 09.12.2014, 01.04.2015, 15.05.2015, 24.11.2015 (Gesamt: 3.165,00 EUR) zu erstatten.

3. hilfsweise, dem KlÃ¤ger einen Kostenzuschuss zu den einzelnen Rechnungen zu bewilligen.

Der KlÃ¤ger beantragt darÃ¼ber hinaus klageerweiternd hinsichtlich des Antrags zu 2),

die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r Leistungen des Sport- und physiotherapeutischen Instituts der Sportschule A-Stadt fÃ¼r jeweils zehn sporttherapeutische Mobilisations-Einzelbehandlungen auf einer Krankengymnastikliege zu 19,50 EUR gemÃ¤Ã Rechnungen vom 15.12.2009, 12.04.2010, 21.07.2010, 12.10.2010, 31.12.2010, 11.04.2011, 11.07.2011, 24.10. 2011, 16.01.2012, 02.04.2012, 28.06.2012, 18.03.2013, 20.08.2014, 09.12.2014, 11.05.2015, 03.08.2015, 24.11.2015, 02.03.2016 und 11.04.2016 (Gesamt: 3.555,00 EUR).

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihren AusfÃ¼hrungen und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass der Klageantrag zu 2) bereits unzulÃ¤ssig sei, da der KlÃ¤ger das vorgesehene Verwaltungsverfahren nicht durchgefÃ¼hrt habe. Die Klage richte sich ausschlieÃlich gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.10.2013, die anderen zahlreichen Rechnungen seien von dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid Ã¼berhaupt nicht erfasst. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã dem vorgelegten Leistungsverzeichnis auf Kassenrezept immer wieder die notwendigen Heilmittel erhalten. HÃ¤tten die Ãrzte darÃ¼ber hinaus weitere Heilmittelverordnungen zulasten der Beklagten fÃ¼r erforderlich erachtet, hÃ¤tten sie ohne weiteres hierfÃ¼r Kassenrezepte ausstellen kÃ¶nnen. Dies sei nicht geschehen, sondern es handele sich um Privatrezepte.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG holte die Kammer ein Gutachten bei Dr.

C. ein.

Der Gutachter erstattete sein Hauptgutachten am 20.9.2016 aufgrund einer ambulanten Untersuchung am 9.9.2016 im Krankenhaus in C-Stadt. Nach ausfÃ¼hrlicher Untersuchung und Befragung und Auswertung des Akteninhalts sowie der Beiakten und Anlagen zur Klage kam der Gutachter in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorlÃ¤gen, dass Ã¼ber den Heilmittelkatalog der GKV hinaus eine medizinische BegrÃ¼ndung bestehe, dass darÃ¼ber hinausgehende physikalische Therapien bei dem KlÃ¤ger erforderlich seien. AuÃerdem ergÃ¤ben sich aus medizinischer Sicht keine GrÃ¼nde dafÃ¼r, warum der KlÃ¤ger nicht am Rehabilitationssport teilnehmen kÃ¶nne. Sofern der KlÃ¤ger angegeben habe, er kÃ¶nne sein Gleichgewicht nicht halten, sei dem entgegenzuhalten, dass der Rehabilitationssport genau das Ziel habe, ein solches Defizit zu therapieren. AuÃerdem sei es aus Ã¤rztlicher Sicht mÃ¶glich, dass der KlÃ¤ger entsprechende therapeutische Ãbungen erlerne und in Eigenregie durchfÃ¼hre. Offenbar erlerne der KlÃ¤ger seit dem Jahr 2009 solche Ãbungen, deshalb sei es nicht erkennbar, weshalb es nicht mÃ¶glich sei, dass er diese Ãbungen zwischenzeitlich in Eigenregie durchfÃ¼hre. Die berechneten Therapien zeigten, dass bei dem KlÃ¤ger offensichtlich Krankengymnastik in Einzeltherapie durchgefÃ¼hrt worden sei. Solche MaÃnahmen seien vollstÃ¤ndig verordnungsfÃ¤hig gemÃ¤Ã Heilmittelkatalog. Vereinzelt seien auch manualtherapeutische Behandlungen durchgefÃ¼hrt worden. Auch solche seien im Bedarfsfall verordnungsfÃ¤hig. Neben der regelmÃ¤Ãigen DurchfÃ¼hrung der Ã¤rztlich verordneten Heilmitteltherapien sei die DurchfÃ¼hrung der privat verordneten Einzel-Krankengymnastik nicht erforderlich und zu empfehlen. Rehasport und koronarer Sport, wie vom MDK auch empfohlen, kÃ¶nnte durchaus zum Einsatz gelangen. In der Folge trat der KlÃ¤ger dem Gutachten entgegen und beantragte gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG unter Vorlage verschiedener Unterlagen ein sogenanntes ErgÃ¤nzungsgutachten. Der Gutachter nahm ergÃ¤nzend am 16.1.2017 Stellung. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird verwiesen. Des Weiteren bemÃ¤ngelte der KlÃ¤ger, dass er bei der Begutachtung einen Ordner dabei gehabt habe und RÃ¶ntgenbilder. Dieser Ordner sei von dem Gutachter nicht ausgewertet worden. Er beantrage die ergÃ¤nzende Auswertung dieses Ordners. Auf weiteren Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG beauftragte das Gericht im MÃ¤rz 2017 bei dem Gutachter die ergÃ¤nzende Auswertung des Ordners. Hierzu nahm der Gutachter ergÃ¤nzend unter dem 7.4.2017 Stellung. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme bezieht sich das Gericht. Schlussendlich beantragte der KlÃ¤ger zur Vermeidung eines sogenannten Obergutachtens gemÃ¤Ã Â§ 412 ZPO die Ladung des Gutachters zum Verhandlungstermin zur ErlÃ¤uterung seines Gutachtens. Nach zunÃ¤chst erfolgter AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid teilte der KlÃ¤ger im August 2017 mit, dass er weitere aktuelle Unterlagen vorlege. Diese befinden sich ab Bl. 294 ff. Gerichtsakte. Auf Hinweis des Gerichts formulierte der KlÃ¤ger sodann mit Schreiben vom 22.8.2017 verschiedene Fragen an den Gutachter. Hierzu hÃ¶rte die Kammer den Gutachter von Amts wegen an. Der Gutachter nahm ergÃ¤nzend unter dem 20.12.2017 Stellung. Auf das Ergebnis der Antwort wird Bezug genommen. In der Zusammenfassung kam der Gutachter zu der EinschÃ¤tzung, dass die nachgereichten Befunde aus dem Jahr 2016 und 2017 seine Auffassung nicht Ã¤nderten. Allerdings ergebe sich gegebenenfalls eine

Ã□nderung der Bewertung aufgrund einer sich nun deutlich verschlimmerten Grunderkrankung nÃ¤mlich Myasthenia gravis. Ab diesem Datum kÃ¶nnte die DurchfÃ¼hrung einer krankengymnastischen Therapie in Einzeltherapie auf neurologischer Grundlage zweimal pro Woche von 60 Minuten fÃ¼r die Zukunft zu empfehlen sein.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 hat die Kammer mitgeteilt, dass sie es bei der vormaligen AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid vom 4.7.2017 belassen mÃ¶chte und im schriftlichen Verfahren entscheiden mÃ¶chte. Dem hat der KlÃ¤ger schlussendlich zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf 2 Band Gerichtsakten sowie die Ã¼berreichten Unterlagen und den vom KlÃ¤ger Ã¼berreichten Ordner hingewiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage bleibt ohne Erfolg. Der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides erweist sich als rechtmÃ¤Ã□ig. Der klageerweiternd gestellte Antrag zu 2 ist ebenso wie der ursprÃ¼nglich gestellte Antrag zu 2 bereits unzulÃ¤ssig. Der hilfsweise gestellte Antrag zu 3 ist unbegrÃ¼ndet.

Die Kammer durfte gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid in Beschlussbesetzung entscheiden, nachdem das Gericht die Beteiligten zuvor entsprechend angehÃ¶rt hat und ihnen auch eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingerÃ¤umt worden ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt darÃ¼ber hinaus in dem Umfang, in dem er fÃ¼r die Entscheidung des Gerichts allein rechtlich relevant ist, auch hinreichend geklÃ¤rt ist. Der Gerichtsbescheid wirkt insoweit als Urteil. ErgÃ¤nzend hat die Kammer noch einmal nach weiteren Ermittlungen dazu angehÃ¶rt, dass es bei der ursprÃ¼nglichen AnhÃ¶rung verbleibe. Der KlÃ¤ger hat dem auch zugestimmt.

ZunÃ¤chst einmal nimmt die Kammer vollumfÃ¤nglich Bezug in rechtlicher und tatsÃ¤chlicher Hinsicht auf die ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung im angefochtenen Widerspruchsbescheid. Die mÃ¶glichen Rechtsgrundlagen hat die Beklagte zutreffend aufgefÃ¼hrt aber auch zutreffend als nicht einschlÃ¤gig abgehandelt.

Klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass streitgegenstÃ¤ndlich in Ã□bereinstimmung mit den AusfÃ¼hrungen der Beklagten Gegenstand des angefochtenen Widerspruchsbescheides letztlich der Folgeantrag vom 28.7.2012 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides ist und somit maximal die bereits von dem vormaligen BevollmÃ¤chtigten vorgelegten 3 Rechnungen vom 20.8.2012 12.11.2012 vom 10.6.2013 im Umfang von jeweils max. 195 EUR pro Rechnung fÃ¼r jeweils zehnmal Einzel-Krankengymnastik. Wie die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist ungeachtet der Frage des Beschaffungsweges diese Einzel-Krankengymnastik, die in der Sporthochschule A Stadt auf Privatrezept verordnet und durchgefÃ¼hrt worden ist, nicht erforderlich gewesen und zwar weder als

Heilmittelbehandlung noch als Reha-Behandlung im Sinne der Â§Â§ 43 ff. SGB V noch als PrÃ¤ventionsleistung im Sinne von Â§ 20 SGB V. SÃ¤mtliche tatbestandlichen Voraussetzungen liegen mit der Beklagten nÃ¤mlich nicht vor. Dies ergibt sich insbesondere aus den gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. C., der zumindest fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt hat, dass es der gesundheitliche damalige Zustand zum streitgegenstÃ¤ndlichen Datum im Jahr 2012/2013 nicht erforderte, auf Privatrezept zusÃ¤tzlich zu den Heilmittelverordnungen, die regelhaft auf Kassenrezept durchgefÃ¼hrt worden sind, zusÃ¤tzliche privatverordnete Einzel-Krankengymnastik durchzufÃ¼hren. Zum damaligen Zeitpunkt war es nach der gutachterlichen EinschÃ¤tzung, die das Gericht schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend findet und im Einklang mit der Begutachtung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung stehen, nicht erforderlich, zusÃ¤tzlich Einzel-Krankengymnastik auf Privatrezept durchzufÃ¼hren. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re dem KlÃ¤ger damals Rehasport in Gruppen oder koronarer Sport in Gruppen mÃ¶glich gewesen, was allerdings nicht Streitgegenstand der begehrten Kostenerstattung ist. Auch ein Zuschuss hierzu unter dem Gesichtspunkt der PrÃ¤ventionsleistungen kommt aus rechtlichen GrÃ¼nden, da die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift fÃ¼r die privatverordneten Einzel-Krankengymnastik nicht gegeben sind, mit den zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten nicht in Betracht. Ebenfalls handelt es sich offenkundig nicht um Rehabilitationsleistungen. Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von Heilmittelverordnungen auf Kassenrezept mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, weitere Krankengymnastik zu verordnen, wenn die damaligen behandelnden Ãrzte dies fÃ¼r erforderlich gehalten hÃ¤tten. Es habe allerdings eine Verordnung auf Privatrezept stattgefunden. Die Kosten hierfÃ¼r sind zur Ãberzeugung des Gerichtes weder voll noch zuschussweise erstattungsfÃ¤hig.

Soweit der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus klageerweiternd mit seinen AntrÃ¤gen zu 2 ca. 3500 EUR Erstattung fÃ¼r Rechnungen vom 15.12.2009 bis weit ins Jahr 2015 reichend geltend macht so weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass diese AntrÃ¤ge bei Gericht bereits unzulÃ¤ssig sind. Zum einen liegen hierzu von dem KlÃ¤ger selbst vorgelegte Ablehnungsbescheide der Beklagten in der Vergangenheit vor, welche von dem KlÃ¤ger in dem dafÃ¼r vorgesehenen Vorverfahren mit Widerspruch und eventuell anschlieÃender Klage nicht angegriffen und somit bestandskrÃ¤ftig sind. Herausholen von Prozessstoffen aus der Vergangenheit und aber auch aus der Zukunft, fÃ¼r die ein Antrag bei der Beklagten mÃ¶glicherweise noch gar nicht gestellt worden war ist hier nicht statthaft, denn es fehlt an den erforderlichen AntrÃ¤gen, respektive an dem erforderlichen Vorverfahren, worauf die Kammer auch mehrfach hingewiesen hat. Soweit der Gutachter in seiner letzten gutachterlichen Stellungnahme, die die Kammer von Amts wegen eingeholt hat darauf hinweist, dass zwischenzeitlich eine Myasthenia gravis vom UniversitÃ¤tsklinikum GÃ¶ttingen im Februar 2017 diagnostiziert worden sei und ab diesem Datum die DurchfÃ¼hrung einer krankengymnastischen Therapie in Einzeltherapie auf neuropsychologische Grundlage zweimal die Woche zu empfehlen sei, so ist hierzu seitens der Kammer auszufÃ¼hren, dass solche MaÃnahmen hier bislang weder durchgefÃ¼hrt worden sind noch dass StreitzeitrÃ¤ume im Jahr 2016/17 hier streitgegenstÃ¤ndlich sind. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte hierzu AntrÃ¤ge bei der Beklagten stellen mÃ¼ssen und im Fall der

Ablehnung Widerspruch und nach Erlass des Widerspruchsbescheides Klage fÃ¼r weitere streitgegenstÃ¤ndliche andere ZeitrÃ¤ume erheben mÃ¼ssen. Hierauf hat das Gericht mehrfach hingewiesen, gleichwohl hÃ¤lt der KlÃ¤ger daran fest.

Die Kammer hatte auch keinen Anlass auf Wunsch des KlÃ¤gers den Gutachter zu einer etwaigen mÃ¼ndlichen Verhandlung zu laden. Die von dem KlÃ¤ger gestellten Fragen hat die Kammer von Amts wegen durch den Gutachter beantworten lassen. Die ergÃ¤nzend von dem KlÃ¤gervertreter hereingereichten persÃ¶nlich formulierten Fragen des KlÃ¤gers aus dem Schriftsatz vom 7.11.2017 (Bl. 371 ff. Gerichtsakte) sind insgesamt fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤ume, die im Widerspruchsbescheid relevant sind, unerheblich und nicht zielfÃ¼hrend. Das Gericht sah sich deshalb nicht gehalten, den Gutachter hierzu persÃ¶nlich zu befragen in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung. SÃ¤mtliche Fragen des KlÃ¤gers, seien sie relevant oder nicht, hat die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 109 oder gemÃ¤Ã Â§ 106 SGG dem Gutachter zur Beantwortung vorgelegt. Eine AnhÃ¶rung des Gutachters, insbesondere persÃ¶nlich in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu den AnwÃ¼rfen und Fragen des KlÃ¤gers erscheint der Kammer nicht erforderlich angesichts des begrenzten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums aus dem angefochtenen Widerspruchsbescheid. Die Fragen sind fÃ¼r den streitigen Zeitraum auch im Wesentlichen nicht relevant.

ErgÃ¤nzend weist die Kammer unter Bezugnahme auf die AusfÃ¼hrungen des Gutachters in seiner letzten ergÃ¤nzenden Stellungnahme darauf hin, dass es dem KlÃ¤ger freigestellt ist, die dort kÃ¼nftig zu empfehlenden MaÃnahmen bei der Beklagten zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Mit Blick auf die drei ausdrÃ¼cklich zur PrÃ¼fung des Gerichts gestellten AntrÃ¤ge hÃ¤lt die Kammer den Streitwert von Ã¼ber 750 EUR fÃ¼r gegeben.

Erstellt am: 04.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024